

MÜLHEIM 2020

Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds

1. Allgemeines

Bei Projekten der Stadterneuerung, die unter anderem auch mit Fördermitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) kofinanziert werden, ist über die Vergabe der Fördermittel eines Verfügungsfonds aufgrund der Neufassung der Förderrichtlinien Stadterneuerung (Runderlass des Ministeriums für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22. Oktober 2008 – V5-40.01) auf Grundlage einer kommunalen Richtlinie zu entscheiden. Die Einzelheiten sind in Teil IV - Förderbestimmungen für die Soziale Stadt, Ziffer 17 „Aktive Mitwirkung der Beteiligten“ der Förderrichtlinie Stadterneuerung 2008 geregelt.

Der Verfügungsfonds dient dem Zweck, eine kurzfristige Bewilligung von Fördermitteln in beschränktem Umfang an Organisationen, im Programmgebiet verortete beziehungsweise arbeitende Einrichtungen, Vereine, Arbeitsgruppen und Arbeitskreise, Bürgerinitiativen und Ähnliche im Programmgebiet MÜLHEIM 2020 zu ermöglichen. Ziel ist, die aktive Mitwirkung der Bewohnerschaft an der Verbesserung in den Stadtteilen Mülheim, Buchheim und Buchforst zu fördern.

Der Verfügungsfonds darf nicht die Regelförderung beziehungsweise Regelfinanzierung von Projekten ersetzen, sondern soll helfen, neue und zusätzliche Ideen aus dem Programmgebiet MÜLHEIM 2020 zu realisieren.

2. Zuwendung

2.1 Begriff der Zuwendung

In analoger Anwendung der Definition des § 23 der Landeshaushaltsordnung Nordrhein-Westfalen sind Zuwendungen Geldleistungen an Stellen außerhalb der Stadtverwaltung, die zur Erfüllung bestimmter Zwecke gewährt werden. Dies erfolgt, wenn die Stadt Köln an der Erfüllung durch solche Stellen ein erhebliches Interesse

hat und diese Zwecke ohne die Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Umfang realisiert werden könnten. Die Zuwendungen werden als verlorene zweckgebundene Zuschüsse gewährt. Als verlorener Zuschuss werden staatliche Zuwendungen bezeichnet, die nicht zurückzuzahlen sind.

2.2 Zuwendungsart

Zuwendungen werden nur zur Deckung von Ausgaben der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers für einzelne abgegrenzte Vorhaben (Projektförderung) gewährt. Eine institutionelle Förderung der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers ist ausgeschlossen.

3. Förderungsgegenstand

Gefördert werden Maßnahmen und Projekte im Geltungsbereich des Programms MÜLHEIM 2020, für das auf der Grundlage der Förderrichtlinie Stadterneuerung 2008 des Landes Nordrhein-Westfalen Fördermittel der Europäische Union (EFRE), des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen bewilligt wurden. Der Förderungsgegenstand ist insofern auf das abgegrenzte Gebiet des Programms MÜLHEIM 2020 beschränkt. Die Abgrenzung des Gebietes ist in Anlage 1a dargestellt und Teil dieser Richtlinie.

Die Fördermittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

4. Gewährung von Zuwendungen

Nach den unter 3. genannten Richtlinien können Zuwendungen für folgende förderfähige Maßnahmen gewährt werden:

- die Durchführung von Workshops zu Aufgabenstellungen im Programmgebiet
- Mitmachaktionen im Programmgebiet
- Wettbewerbe zu Themenstellungen im Programmgebiet

- Imagekampagnen und andere geeignete Maßnahmen zur Aktivierung der Beteiligten im Programmgebiet MÜLHEIM 2020.

5. Zielsetzungen und Fördervoraussetzungen

a) Zu den allgemeinen Zielsetzungen gehören, dass die beantragten Maßnahmen:

- einen inhaltlichen Bezug zum Programmgebiet im Sinne der Stabilisierung, Stärkung, Erneuerung und Verbesserung haben
- einen Nutzen für die Allgemeinheit im Programmgebiet erwarten lassen
- das Miteinander und das Engagement von Einzelpersonen, Gruppen/Vereinen und anderen Akteurinnen beziehungsweise Akteuren fördern und stärken sowie die Kooperation untereinander verbessert wird.

b) Zu den allgemeinen Fördervoraussetzungen gehören, dass die Maßnahmen:

- ausschließlich dem Programmgebiet und seiner Bewohnerschaft zugute kommen
- ausschließlich im Programmgebiet durchgeführt werden
- alle für die Maßnahme erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen vorliegen
- mit der beantragten Maßnahme vor Bewilligung noch nicht begonnen wurde.

6. Förderausschluss

Folgende Maßnahmen können nicht gefördert werden:

- Maßnahmen, für die Fördermittel anderer Finanzierungsträger vorrangig einzusetzen sind
- Maßnahmen, deren Durchführung auch ohne Förderung nach diesen Richtlinien sichergestellt ist

- Maßnahmen, die der Gewinnerzielung dienen
- laufende Betriebs- und Sachkosten der Antragstellerin beziehungsweise des Antragstellers
- reguläre Personalkosten der Antragstellerin beziehungsweise des Antragsstellers
- Kostenanteile in der Höhe, in der die Empfängerin beziehungsweise der Empfänger der Zuwendung steuerliche Vergünstigungen nach den §§ 9 und 15 des Umsatzsteuergesetzes in Anspruch nehmen können
- unbefristete Maßnahmen.

7. Art und Umfang der Mittel

- Die Finanzierung des Verfügungsfonds erfolgt mit den vom Land Nordrhein-Westfalen bewilligten Fördermitteln und mit Mitteln der Stadt Köln.
- Die für den Verfügungsfonds bewilligten Fördermittel werden gleichmäßig auf die Jahre 2011 bis 2013 und mit einem Anteil von 1/3 des Jahresbudgets auf das Jahr 2014 verteilt.
- Die maximale Zuwendungshöhe pro Projektantrag an den Verfügungsfonds wird auf 4.000 Euro begrenzt.
- Die Zuwendung wird zweckgebunden für die im Antrag dargestellten Kosten bewilligt. Der Antragstellerin beziehungsweise dem Antragsteller wird gestattet, innerhalb der geförderten Maßnahme Mehrausgaben einzelner Kostenpositionen durch Minderausgaben bei anderen Kostenpositionen bis zu einer Höhe von 20 Prozent ohne Zustimmung der Stadt Köln auszugleichen. Die Höhe der Zuwendung bleibt davon unberührt.

8. Zweckbindungsfrist

Für Ersteinrichtungen und bewegliche Gegenstände, die im Rahmen der Maßnahme beantragt und verwendet werden, ist eine Zweckbindungsfrist von mindestens 5 Jahren ab dem Anschaffungsdatum vom Zuwendungsempfänger einzuhalten und sicherzustellen. Dies beinhaltet die zweckentsprechende Nutzung sowie die Instandhaltung und Ersatzbeschaffung bei Verlust. Erst nach Ablauf der zeitlichen Bindung kann über die erworbenen oder hergestellten Gegenstände frei verfügt werden. Sofern diese Frist unterschritten wird, muss vom Zuwendungsempfänger der Zuschuss anteilig für die nicht erfüllte Zweckbindungszeit für die nicht zweckentsprechende Nutzung erstattet werden. Vor Ablauf der zeitlichen Bindung darf der Zuwendungsempfänger über die erworbenen oder hergestellten Gegenstände nicht verfügen.

9. Antragssteller und Zuwendungsempfänger

Antragstellerin und Antragssteller, Zustellungsempfängerin und Zuwendungsempfänger können im Programmgebiet tätige juristische und natürliche Personen sein.

10. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die zur Verfügung stehenden Mittel sind freiwillige Leistungen der Stadt Köln. Eine Förderung durch den Verfügungsfonds erfolgt nur vorbehaltlich der bewilligten Fördermittel und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

11. Antragstellung und Prüf-/Entscheidungsverfahren

Ein Antrag auf Gewährung einer Zuwendung aus dem Verfügungsfonds MÜLHEIM 2020 ist schriftlich an die Stadt Köln, Amt für Stadtentwicklung und Statistik, zu richten (siehe Anlage 1b).

Die Anträge können

- im Jahr 2011 bis zum 1. August und zum 17. Oktober
- im Jahr 2012 jeweils bis zum 16. Januar, 16. April., 16. Juli und 12. Oktober
- im Jahr 2013 jeweils bis zum 14. Januar, 15. April, 15. Juli und 18. Oktober
- im Jahr 2014 bis zum 13. Januar und 14. April.

eingereicht werden.

Der Antrag muss Angaben zur Antragstellerin beziehungsweise zum Antragsteller beinhalten, Zeitpunkt oder Zeitraum der Maßnahme sowie Ziele und Inhalte benennen, Nutzen und Auswirkungen für das Programmgebiet definieren und die Kosten der Maßnahme detailliert darstellen (siehe Anlage 1b). Er ist mit dem Ausstellungsdatum und der rechtsverbindlichen Unterschrift der Antragstellerin beziehungsweise der Antragstellerin beziehungsweise des Antragstellers zu versehen.

Die Antragstellerin beziehungsweise der Antragsteller versichert im Antrag, dass die beantragte Maßnahme bedarfsgerecht und sinnvoll ist und keine Finanzierungsmöglichkeiten aus anderen Quellen (zum Beispiel bezirks- oder sozialräumliche Mittel beziehungsweise Mittel anderer Fördergeber) herangezogen werden.

Die Anträge werden durch das für Stadtentwicklung und Statistik der Stadt Köln auf ihre grundsätzliche Förderfähigkeit vorgeprüft. Eine Nichtübereinstimmung mit der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds führt zum Ausschluss.

Die förderfähigen Anträge werden durch ein Gremium, das aus der Sozialraumkoordinatorin Mülheim-Nord und Keupstraße, der Sozialraumkoordinatorin Buchheim und Buchforst, dem Bezirksjugendpfleger, der Leitung des Bezirksjugendamts Mülheim sowie je einer Vertreterin des interkulturellen Dienstes, des Amtes für Stadtentwicklung und Statistik der Stadt Köln und des Bürgeramtes Mülheim gebildet wird sowie durch zuständige städtische Dienststellen vorgeprüft. Die auf Basis dieser Vorprüfung erstellten Stellungnahmen

werden den Mitgliedern des Veedelsbeirates vor Entscheidung als Hilfestellung zur Verfügung gestellt.

Über die Gewährung einer Zuwendung im Rahmen des jährlich zur Verfügung stehenden Fördermittelbudgets entscheidet der Veedelsbeirat MÜLHEIM 2020. Das im jeweiligen Jahr zur Verfügung stehende Budget wird gleichmäßig auf die Antragszeiträume des jeweiligen Jahres aufgeteilt. Werden diese (Teil-)Budgets nicht vollständig ausgeschöpft, werden die überschüssigen Mittel in den nächsten Antragszeitraum übertragen.

Über die Gewährung einer Zuwendung im Rahmen des jährlich zur Verfügung stehenden Fördermittelbudgets entscheidet der Veedelsbeirat MÜLHEIM 2020. Das im jeweiligen Jahr zur Verfügung stehende Budget wird gleichmäßig auf die Antragszeiträume des jeweiligen Jahres aufgeteilt. Werden diese Teilbudgets nicht vollständig ausgeschöpft, werden die überschüssigen Mittel in den nächsten Antragszeitraum übertragen. Mittel, die nach der letzten Antragsrunde (nach dem 14. April 2014) verbleiben, verfallen.

12. Bewilligungs- und Verwendungsnachweisverfahren

Die Antragstellerin beziehungsweise der Antragsteller erhält von der Stadt Köln einen schriftlichen Bewilligungsbescheid, der die Höhe der Zuwendung, den Zweck der Zuwendung, erforderliche Auflagen und die zu beachtenden Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBestP), den Rückforderungsvorbehalt bei nicht dem Antrag entsprechender Mittelverwendung beziehungsweise Nichteinhaltung der Zweckbindungsfrist und die Verpflichtung auf einen zu erstellenden Verwendungsnachweis sowie Sachbericht enthält.

Die von der Zuwendungsempfängerin beziehungsweise vom Zuwendungsempfänger zu beachtenden vergaberechtlichen Vorschriften werden ausdrücklich im Bescheid benannt.

Die Vergaberichtlinien der Stadt Köln sind einzuhalten. Dies bedeutet bei Auftragswerten mit einem Finanzvolumen von:

- unter 250 Euro (netto) sind keine Vergleichsangebote erforderlich
- unter 1.250 Euro (netto) sind mindestens 3 mündliche Angebote einzuholen. Das Verfahren ist schriftlich zu dokumentieren.
- unter 2.500 Euro (netto) sind mindestens 3 schriftliche Angebote einzuholen. Das Verfahren ist schriftlich zu dokumentieren.
- ab 2.500 Euro (netto) ist eine beschränkte Ausschreibung durchzuführen und zu dokumentieren.

Der Verwendungsnachweis einschließlich Sachbericht ist spätestens sechs Wochen nach Beendigung der Maßnahme an das Amt für Stadtentwicklung und Statistik zu senden. Mit dem Nachweis müssen alle Vergabe-, Auftrags- Rechnungs- und Einnahmeunterlagen **im Original** zur Archivierung bei der Stadt Köln, Amt für Stadtentwicklung und Statistik eingereicht werden. Nach Überprüfung der Kosten- und Einnahmebelege und der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel des Verfügungsfonds wird der sich daraus ergebene Zuschuss ausgezahlt. Sind die nachgewiesenen Kosten geringer als die mit dem Bewilligungsbescheid anerkannten Kosten, reduziert sich die Zuwendung entsprechend. Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendung bei Überschreitung der veranschlagten Kosten ist ausgeschlossen.

13. Erstattung der Zuwendung und Verzinsung

Die Zuwendung ist unverzüglich zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere §§ 48, 49 VwVfG NRW) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird. Weitere Einzelheiten sind in den Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung unter der Ziffer 8 geregelt.

Zurückgeforderte Beträge sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an bis zum Zeitpunkt der Erstattung entsprechend den landesrechtlichen Bestimmungen zu verzinsen (siehe auch Ziffer 8.4 und 8.5 der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung).

14. Publizitätsvorschriften

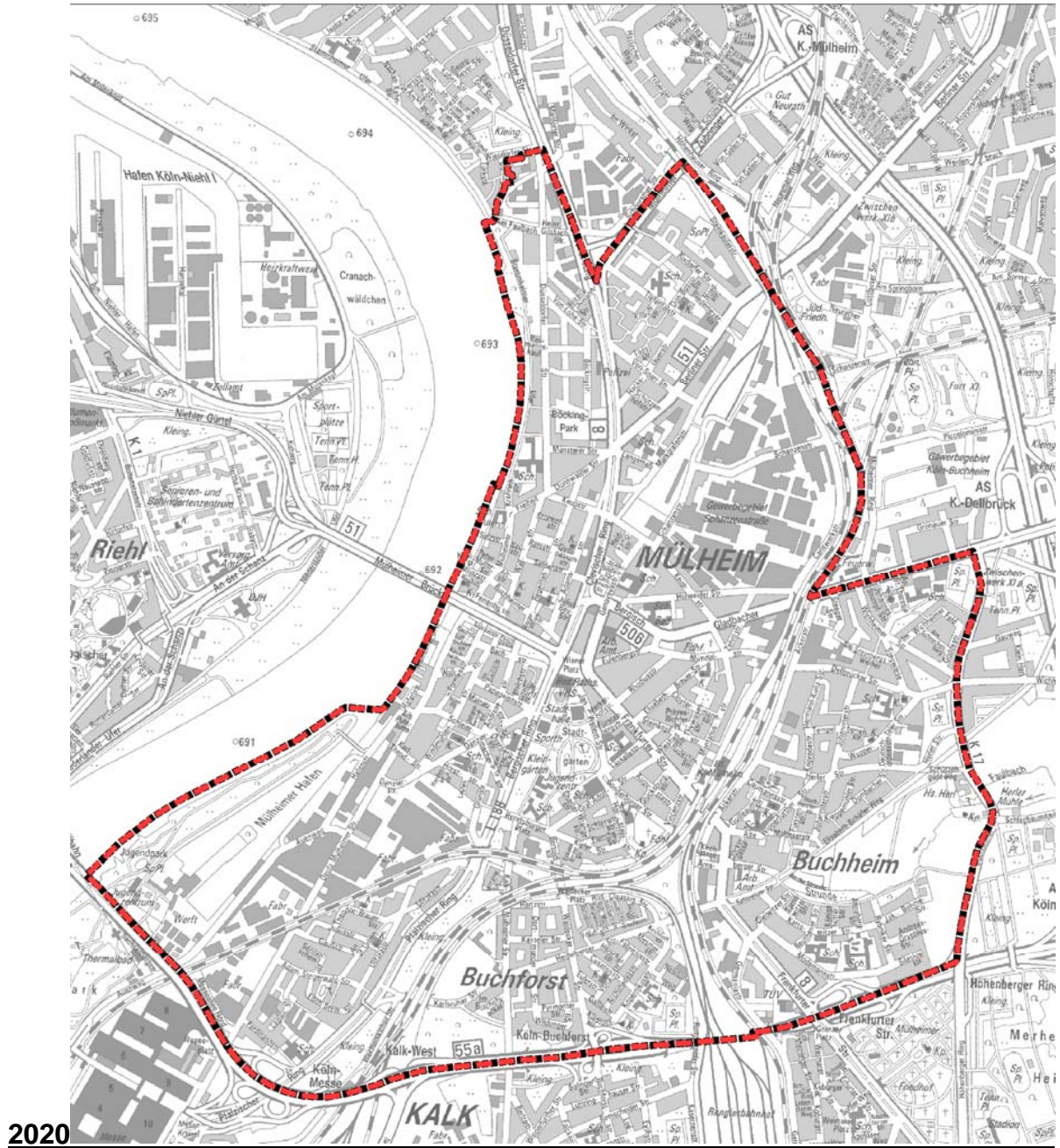
Bei der Erstellung von Medien zur Publizität (Internet, Broschüren, Faltblätter, Postkarten, Postern, Plakaten, Präsentationen, Hinweisschildern und Ähnliches) im Rahmen von Maßnahmen, die mit Mitteln des Verfügungsfonds im Geltungsbereich des Programms MÜLHEIM 2020 gefördert werden, ist stets das offizielle Emblem der Europäischen Union gemäß der geltenden Vorschriften zu verwenden. Darüber hinaus sind die Logos des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, das Logo der Bundesagentur für Arbeit, des Jobcenters Köln und der Stadt Köln auf den öffentlichkeitswirksamen Materialien zu platzieren. Die Vorlagen für die zu verwendenden Logos werden von der Stadt Köln als Muster zur Verfügung gestellt.

15. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschlussfassung durch die Bezirksvertretung Mülheim in Kraft. Sie tritt am 30. September 2014 außer Kraft.

Anlage 1a zur Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds

Abgrenzung des Programmgebiets MÜLHEIM



--- Abgrenzung des Programmgebiets MÜLHEIM 2020

**Anlage 1b zur Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen aus dem
Verfügungsfonds**

**Antrag zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds aus dem
Programm MÜLHEIM 2020**

| MÜLHEIM 2020 | | Verfügungsfonds | |
|---|--|------------------------|--|
| Antrag auf Zuwendung | | | |
| An | | | |
| Stadt Köln - Amt für Stadtentwicklung und Statistik | | | |
| Geschäftsstelle MÜLHEIM 2020 | | | |
| Clevischer Ring 7 / Julius-Bau-Straße 2 | | | |
| 51063 Köln | | | |
| Antragstellerin/Antragsteller | | | |
| Anschrift | | | |
| Telefon | | | |
| Ansprechpartnerin/Ansprechpartner | | | |
| Maßnahmebeginn und -ende | | | |
| Beschreibung der Maßnahme | | | |
| Ziele der beantragten Maßnahme | | | |
| Zielgruppe | | | |
| Nutzen der beantragten Maßnahme | | | |
| Auswirkungen auf das Programmgebiet und | | | |

| | |
|---|---|
| Nachhaltigkeit der Maßnahme | |
| Gesamtkosten Detaillierte Aufstellung im Rahmen eines gesonderten Finanzplanes | |
| Datum und Unterschrift | <p>Köln, den</p> <hr/> <p>Die Antragstellerin/der Antragsteller versichert mit ihrer/seiner Unterschrift, dass die beantragte Maßnahme bedarfsgerecht und sinnvoll ist und keine Finanzierungsmöglichkeiten aus anderen Quellen (zum Beispiel bezirks- oder sozialräumliche Mittel) oder anderer Fördermittelgeber herangezogen werden.</p> |